

Informationen zur EG-Verordnung Nr. 338/97

1) Ziel

Schutz und Erhaltung gefährdeter wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

2) Gemeinschaftsmaßnahme

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

3) Inhalt

1. Diese Verordnung wird im Einklang mit den Zielen, Grundsätzen und Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) angewandt. Sie enthält in vier Anhängen das Verzeichnis aller Arten, für die diese Verordnung gilt.

2. Sie legt gemeinsame Bedingungen fest für

- die Ausstellung, Verwendung und Vorlage von Dokumenten in Verband mit der Einfuhr der Arten, für die diese Verordnung gilt, in die Gemeinschaft bzw. ihrer Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der Gemeinschaft. Unbeschadet strengerer Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten treffen dürfen, gelten diese Dokumente in der ganzen Gemeinschaft;
- den Verkauf oder jegliche sonstige kommerzielle Transaktion von Exemplaren der Arten, die in Anhang A aufgeführt sind, in der Gemeinschaft.

3. Für die Einfuhr von Exemplaren der betreffenden Arten sind außerdem erforderlich:

- eine Einfuhrgenehmigung einer Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaats oder eine Einfuhrmeldung
- die Durchführung der vorgeschriebenen Überprüfungen

Die Kommission kann jederzeit die Einfuhr allgemein oder nur in bezug auf bestimmte Ursprungsländer einschränken. Sie veröffentlicht vierteljährlich ein Verzeichnis dieser Einschränkungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

4. Für die Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren der betreffenden Arten sind erforderlich:

- eine von einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich die Exemplare befinden, erteilte Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrgenehmigung
- die Durchführung der vorgeschriebenen Überprüfungen

5. Lehnt ein Mitgliedstaat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung oder Bescheinigung ab, so unterrichtet er unverzüglich die Kommission darüber, die ihrerseits die anderen Mitgliedstaaten unterrichtet.

6. Die Verordnung sieht Ausnahmen vor für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare, für die Durchführung von Exemplaren, für tote Exemplare, bei denen es sich um persönliche oder Haushaltsgegenstände handelt oder für Exemplare, die für wissenschaftliche Einrichtungen bestimmt sind.

7. Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten, Anbieten oder Befördern von Exemplaren bestimmter Arten (Anhang A) sind verboten.

8. Ausnahmslos erfordert die Beförderung innerhalb der Gemeinschaft eines lebenden Exemplars einer Art,

- die in Anhang A aufgeführt ist, die vorherige Genehmigung einer Vollzugsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sich das Exemplar befindet
- die in Anhang B aufgeführt ist, die Einhaltung der Tierschutzbestimmungen durch den Empfänger (Unterbringung und nötige sorgsame Behandlung)

Die Kommission kann jederzeit den Besitz oder die Beförderung lebender Exemplare der Arten einschränken, deren Einfuhr in die Gemeinschaft eingeschränkt ist.

9. Die Mitgliedstaaten müssen

- Zollstellen benennen, die die Überprüfungen und die Förmlichkeiten für die unter diese Verordnung fallenden Arten vornehmen. Die Liste dieser Zollstellen wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht
- Vollzugsbehörden und wissenschaftliche Behörden benennen, die die Verantwortung für die Durchführung dieser Verordnung tragen. Die Liste dieser Behörden wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht
- die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung überwachen und bei Verstößen die Verantwortlichen bestrafen

10. Die Mitgliedstaaten, die Kommission, das CITES-Sekretariat und andere Gremien, die von der Durchführung dieser Verordnung betroffen sind, tauschen Informationen aus.

11. Die Mitgliedstaaten können, vor allem in bezug auf den Besitz von Exemplaren von Arten, die in Anhang A aufgeführt sind, strengere Maßnahmen treffen.

12. Die Kommission und die Mitgliedstaaten erstellen jedes Jahr einen Bericht über den Umfang der Ein- und Ausfuhr von Exemplaren von Arten, die unter diese Verordnung fallen. Alle zwei Jahre erstellen sie einen ausführlichen Bericht über die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung.

4) Frist für den Erlass einzelstaatlicher Umsetzungsvorschriften

Nicht erforderlich

5) Zeitpunkt des Inkrafttretens (falls abweichend von 4)

01.03.1997

6) Quellen

Amtsblatt L 61 vom 03.03.1997

Berichtigung

Amtsblatt L 298 vom 01.11.1997

7) Weitere Arbeiten

8) Durchführungsmaßnahmen der Kommission

Verordnung (EG) Nr. 938/97 - Amtsblatt L 140 vom 30.05.1997

Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Diese Verordnung vervollständigt den Anhang D der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

Verordnung (EG) Nr. 939/97 - Amtsblatt L 140 vom 30.5.1997

Verordnung der Kommission vom 26. Mai 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Diese Verordnung regelt die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 im einzelnen. Sie enthält Muster für Einfuhrgenehmigungen, Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und Anträge auf solche Dokumente. Weiter regelt sie die Ausstellung, Geltungsdauer und Verwendung dieser Dokumente. Schließlich führt sie Ausnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 auf.

Geändert durch folgende Maßnahmen:

Verordnung (EG) Nr. 767/98 - Amtsblatt L 109 vom 08.04.1998

Verordnung (EG) Nr. 1006/98 - Amtsblatt L 145 vom 15.05.1998

Verordnung (EG) Nr. 2307/97 - Amtsblatt L 325 vom 27.11.1997

Verordnung der Kommission vom 18. November 1997 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Diese Verordnung ersetzt die Anhänge A, B, C und D der Verordnung Nr. 338/97.

Verordnung (EG) Nr. 2214/98 - Amtsblatt L 279 vom 16.10.1998

Verordnung (EG) Nr. 2214/98 der Kommission vom 15. Oktober 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels.

Diese Verordnung ändert die "Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D".

Verordnung (EG) Nr. 2473/98 - Amtsblatt L 308 vom 18.11.1998

Verordnung der Kommission vom 16. November 1998 zur Aussetzung der Einführung von Exemplaren bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft.

Verordnung (EG) Nr. 250/99 - Amtsblatt L 29 vom 03.02.1999

Verordnung der Kommission vom 2. Februar 1999 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2473/98 zur Einschränkung der Einfuhr von Exemplaren bestimmter Arten wildlebender Tiere und Pflanzen in die Gemeinschaft.